

Masernschutzgesetz: Gebäudereinigung

Wolfgang Bellwinkel - BG BAU

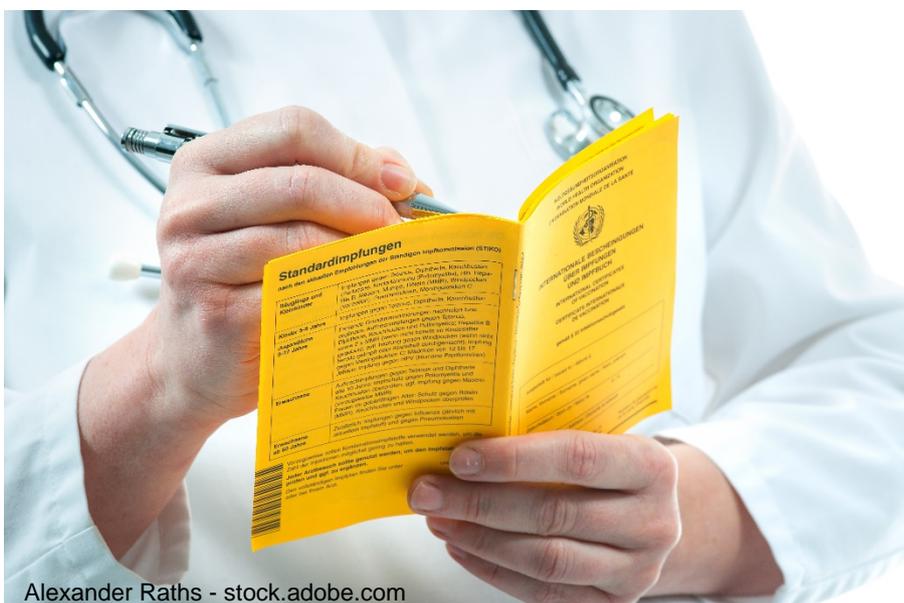
Allgemeines

Das Masernschutzgesetz betrifft auch die Betriebe des Gebäudereiniger-Handwerks, da nicht nur die Personen, die in diesen „Einrichtungen“ untergebracht oder betreut werden, diesen Impfschutz nachweisen müssen, sondern auch alle Personen, die in diesen Einrichtungen „tätig“ sind.

Die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich klar, dass damit auch Reinigungskräfte, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Küchenpersonal etc. unter die Impfpflicht des Masernschutzgesetzes fallen, wenn sie in den im Gesetz genannten Einrichtungen Tätigkeiten ausüben. Dies gilt also auch für Beschäftigte externer Dienstleisterinnen und Dienstleister, die dort eingesetzt werden.

Ziel des Gesetzes ist es, einen besseren individuellen Schutz für bestimmte Personengruppen sowie einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen. Der Fokus liegt hierbei insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen.

Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist. Quelle: BIV Rundschreiben, Masernschutz Nr.07/2020



Alexander Raths - stock.adobe.com

Erläuterung

Wer fällt unter das Gesetz?

Im Masernschutzgesetz werden die betroffenen Einrichtungen genannt, ebenso wird aufgeführt, wie die dort Tätigen den Masernschutz nachzuweisen haben und innerhalb welcher Frist der Schutz nachzuweisen ist. **Alle Personen, die in diesen Einrichtungen regelmäßig und nicht nur zeitlich vorübergehend tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen, auch wenn sie keinen direkten Kontakt zu Patientinnen und Patienten haben. Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Ähnliche fallen unter das Gesetz, wenn diese in folgenden Einrichtungen tätig sind:**

Medizinische Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen (auch Homöopathen), Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Rettungsdienste.

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1-4 IfSG, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden:

- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen (wenn dort regelmäßig überwiegend also mehr als 50 Prozent minderjährige Personen betreut werden),
- Heime,
- Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 4 IfSG untergebracht oder dort tätig sind.

Hinweis

- Auf Personal in stationären Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege, aber auch in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, ist das Masernschutzgesetz nicht ohne Weiteres anwendbar. Diese Einrichtungen sind in § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG nicht aufgeführt.

Für das Personal in diesen Einrichtungen wird von der Ständigen Impfkommission jedoch eine zweimalige Masern-Impfung empfohlen.

Besonderheiten

Bei Neueinstellungen ab 01.03.2020 bzw. bei Um- oder Versetzungen in eine der genannten Einrichtungen müssen alle in den Einrichtungen tätigen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, ausreichenden Impfschutz oder Immunität gegen Masern anhand eines Impfausweises oder Bescheinigung der Hausärztin oder des

Hausarztes nachweisen (gemäß § 20 Abs. 8 IfSG).

Wird der Masernschutz nicht innerhalb der Fristen gegenüber den Betreiberinnen oder Betreibern nachgewiesen, dürfen die betroffenen Personen in diesen Einrichtungen nicht/nicht mehr eingesetzt werden!

So finden Sie die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis

Ihrem Impfausweis können Sie entnehmen, wann Sie gegen welche Erkrankungen geimpft wurden. Nähere Erläuterungen zum Impfnachweis finden Sie unter www.masernschutz.de.



Das Masernschutzgesetz sieht drei Möglichkeiten vor, wie Personen, die unter das Masernschutzgesetz fallen, ihren Masernschutz nachweisen können:

- durch eine Impfdokumentation darüber, dass der nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) altersgerechte Impfschutz besteht,
- durch ein ärztliches Zeugnis über einen altersgerechten Impfschutz oder eine durch Labornachweis bestätigte bestehende Immunität (serologische Antikörperbestimmung) oder eine Befreiung von der Masernimpfung wegen einer medizinischen Kontraindikation,
- durch die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung oder einer staatlichen Stelle, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.

Gefährdungen

Biologische Gefährdung

Masern sind eine hochansteckende Viruserkrankung, die mit zum Teil schweren Komplikationen einhergehen kann. Sie beginnen in der Regel mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen, Husten und Kopfschmerzen, begleitet von weißen bis blau-weißen Flecken an der Mundschleimhaut.

Am 2. bis 4. Tag nach Auftreten dieser ersten Symptome steigt das Fieber weiter an und es bildet sich der für die Masern typische Hautausschlag aus mit bräunlich-rosafarbenen Flecken, die im Gesicht und hinter den Ohren beginnen und sich danach am ganzen Körper ausbreiten.

Der Ausschlag bleibt ca. 3. bis 4 Tage bestehen und klingt dann, meist mit begleitender Schuppung, ab. Das Fieber sinkt in der Regel ab dem 5. bis 8. Krankheitstag. Neben diesen typischen Symptomen können als Komplikationen der Masern-Erkrankung zusätzlich Durchfall, Mittelohrentzündung und Lungenentzündung auftreten.

Durch eine Maserninfektion kann das Immunsystem langanhaltend (bis zu einem Jahr oder sogar länger) geschwächt sein. In dieser Zeit besteht eine erhöhte Gefahr für weitere Infektionen.



Maßnahmen

- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- Kontaktaufnahme Betriebsärztin oder Betriebsarzt,
- Abstimmung des weiteren Vorgehens, denn führt eine Betriebsärztin oder ein Betriebsarzt die Schutzimpfung durch, darf dies nicht mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vermischt oder verwechselt werden. Auf Grundlage der ArbMedVV kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber keine Informationen über Impf- oder Serostatus des Beschäftigten verlangen, weder vom Beschäftigten noch von der Betriebsärztin oder vom Betriebsarzt.
Die Erhebung des Impf- oder Serostatus zur Erbringung des Nachweises des Masernimpfschutzes ist keine arbeitsschutzrechtliche Aufgabe. Übernimmt die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt diese Aufgabe dennoch, muss der Impfnachweis bzw. Serostatus unabhängig von der Vorsorgebescheinigung im Impfausweis eingetragen bzw. ärztlich bescheinigt werden.

Quellen

- Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)
- [Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks](#)
- www.masernschutz.de/beschaefigte-in-einrichtungen.html
- www.vdbw.de/der-vdbw/aktuelles/detailansicht/fragen-und-antworten-zum-masernschutzgesetz/